



Politik zur Korruptionsvorbeugung

Veröffentlicht am: 15.01.2026

Info		
Verantwortlicher:	Direzione Compliance & AML	
Bereich:	99 Governo Societario / 99.01 Organi Aziendali / 99.01.05 Odv 231/2001	
Kodex Dokument / Version:	22B004	005

Einleitung

Im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet sich die Gruppe Südtiroler Sparkasse Korruption und korruptes Verhalten in jeder Form zu verhindern und zu bekämpfen, und zwar unter Einhaltung der Gesetze und unter strikter Beachtung der Grundsätze der Rechtsmäßigkeit, Loyalität, Redlichkeit und Transparenz.

Mit der Übernahme des Ethikkodex und des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, die spezifische Verhaltensgrundsätze, Verhaltensregeln und Kontrollen zur Korruptionsvorbeugung vorsehen, haben die Südtiroler Sparkasse und ihre Tochtergesellschaften eine angemessene Kontrolle der einschlägigen Risiken sichergestellt.

In Anbetracht der Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Bank, ihrer bedeutenden Beziehungen zu öffentlichen Einrichtungen und der Entwicklung ihrer Geschäfte mit ausländischen Einrichtungen wurde jedoch die Erstellung der vorliegenden Policy für angebracht erachtet, auch um sich an die Best Practice der Branche anzupassen.

Inhaltsverzeichnis

Um noch schneller zur gewünschten Information zu gelangen, klicken Sie auf die gewünschte Stelle des Inhaltsverzeichnisses und drücken Sie gleichzeitig die Taste "Strg".

1.	Gegenstand und Zweck	4
2.	Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird	4
3.	Adressaten und Anwendungsbereich	6
4.	Allgemeine Grundsätze und verwendete unterstützende Mittel	6
4.1.	Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung	8
4.2.	Geschenke und Sponsoring	10
4.3.	Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, Beziehungen zu Drittpersonen und Erwerb von Beteiligungen	11
4.4.	Buchungen und Aufzeichnungen	12
4.5.	Aufnahme und Verwaltung des Personals	13
4.6.	Ankauf, Verwaltung und Verkauf von Immobilien	13
4.7.	Beziehungen zwischen Privatpersonen	14
5.	Rollen und Verantwortlichkeiten	15
6.	Information und Aus- und Fortbildung	17
7.	Meldungen	17
8.	Strafen bei Übertretungen	17
9.	Unterlagen	19
9.1.	Weiterführende Dokumente	19
10.	Glossar	20
11.	Geschichte der Änderungen	21

1. Gegenstand und Zweck

Vorliegende Policy gibt einen koordinierten Überblick über die von der Gruppe Südtiroler Sparkasse gesetzten Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionsverhalten vonseiten der Exponenten, Angestellten und Mitarbeiter der verschiedenen Gesellschaften der Gruppe.

Unter Korruption versteht man das Angebot oder die Annahme, auf direktem oder indirektem Weg, von Geld oder sonstigen Zuwendungen, zur Einflussnahme auf den Empfänger, damit dieser zur Ausführung einer Funktion oder Tätigkeit oder zu deren Unterlassung verleitet oder dafür belohnt wird.

Dazu zählen:

- das Angebot von Geld oder einer sonstigen Zuwendung (= aktive Korruption) und die Annahme von Geld oder einer sonstigen Zuwendung (= "passive Korruption");
- korrumpierende Handlungen, die eine öffentliche Person involvieren (= Korruption eines öffentlichen Angestellten oder einer öffentlichen Amtsperson) und jene zwischen Privatpersonen (Korruption zwischen Privaten);
- die Korruption, die eine Handlung bezweckt, die gegen die eigenen Amtspflichten verstößt (= eigentliche Korruption) und jene, welche die Durchführung einer Handlung des eigenen Amtes bezweckt (= uneigentliche Korruption);
- die Korruption vor und nach der Durchführung der Amtshandlungen.

Das Begehen von Korruptionsstraftaten oder, auf jeden Fall, die Nichteinhaltung der Regelung zur Korruptionsvorbeugung birgt für die Banken und die Gesellschaften der Gruppe das Risiko, mit Verwaltungsstrafen geahndet zu werden, auch im Zusammenhang mit dem Begehen von Straftaten gemäß gesetzestr. Verordnung. 231/2001, sowie zahlreiche rechtliche und Reputationsrisiken.

Vorliegende Policy fügt sich in das allgemeine System der unterstützenden Mittel zur Vorbeugung und Handhabung der Risiken der Gruppe Südtiroler Sparkasse ein. Die Vorgaben dieser *Policy* werden demnach von den Prinzipien, unterstützenden Mitteln und Kontrollen koordiniert und ergänzt, die im Ethikkodex und im Modell 231 der Südtiroler Sparkasse und der kontrollierten Gesellschaften enthalten sind, sowie von sämtlichen internen Reglements und Arbeitsverträgen zur Regelung der geordneten und gesetzeskonformen Abwicklung der verschiedenen Tätigkeiten.

2. Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird

Die Verpflichtung der Gruppe zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und ihre Herangehensweisen beruhen auf international vereinbarten Erklärungen, Konventionen und Standards.

Dazu gehören:

- *Organization for Economic Cooperation and Development (OECD), "Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions", 1997;*

- Organisation der Vereinten Nationen (in der Folge, "Vereinte Nationen" oder "ONU"), "*Convention Against Corruption*", übernommen mit Beschluss 58/4 vom 31. Oktober 2003;
- Europarat, "*Criminal Law Convention on Corruption*" und "*Civil Law Convention on Corruption*", 1999; und "Rahmenbeschluss 2003/568/GAI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor", 2003;
- The Wolfsberg Group, "*Wolfsberg Anti-Bribery and Corruption (ABC) Completion Programme Guidance*", 2017;
- *International Chamber of Commerce*, "*ICC Rules on Combating Corruption*", 2011;
- Transparency International, "*Business Principles for Countering Bribery, a Multi-Stakeholder Initiative led by Transparency International*", 2013;
- G20 Anti-Corruption Working Group, "Anti-Corruption Action Plan" 2022-2024, 2021.

Gleichzeitig wird auf folgende Bestimmungen Bezug genommen:

- Art. 318 («Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung»), Art. 319 («Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung»), Art. 319-ter («Bestechung bei Handlungen der Justiz»), Art. 322 («Aufforderung zur Bestechung») Art. 322-bis. («Unterschlagung im Amt, Erpressung, unrechtmäßige Verleitung zum Erhalt oder Versprechen von Vorteilen, Bestechung und Aufforderung zur Bestechung von Mitgliedern internationaler Gerichtshöfe oder von Organen europäischer Gemeinschaften oder von internationalen Parlamentsversammlungen oder von internationalen Organisationen und von Funktionären der europäischen Gemeinschaften oder von ausländischen Staaten») des Strafgesetzbuches; Art. 2635 («Korruption zwischen Privatpersonen») und Art. 2635-bis («Anstiftung zur Korruption zwischen Privatpersonen») des Zivilgesetzbuches;
- die gesetzestvertr. Verordnung 231/2001;
- das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 – Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung;
- das Gesetz Nr. 3 vom 9. Januar 2019 – Maßnahmen zur Bekämpfung der Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung sowie hinsichtlich der Verjährung des Vergehens und der Transparenz der politischen Parteien und Bewegungen.

Unter Beibehaltung der obigen Ausführungen (Punkt 1) gibt es folgende interne Reglements/Policies der Gruppe Südtiroler Sparkasse und der einzelnen Gesellschaften::

- den Ethikkodex;
- das Modell 231 der Südtiroler Sparkasse und der kontrollierten Gesellschaften;
- das *Policy*-Dokument «Compliance-Modell und Prüfung des Nicht-Konformitätsrisikos»;
- das Gruppenreglement «Kontrolle des Nicht-Konformitätsrisikos»;
- das Gruppenreglement «Buchhaltung und Bilanz»;
- das Gruppenreglement «Prozess Geldwäschebekämpfung»;
- das Gruppenreglement «Prozess der Beziehungen zu den Aufsichtsbehörden»;
- das Gruppenreglement «Externe Kommunikation»;
- das Gruppenreglement «Einkäufe»;

- das Gruppenreglement «Kredite»;
- das Gruppenreglement «Schatzamt Körperschaften»
- das Gruppenreglement «Personalverwaltung».

Relevant sind zudem die zur Meldung von Übertretungen verwendeten Systeme (sog. *Whistleblowing*):

- das Gruppenreglement “Meldung der Übertretungen (Whistleblowing)”;
- das *Policy*-Dokument “Meldung der Übertretungen (Whistleblowing)”.

3. Adressaten und Anwendungsbereich

Alle Personen, die bei der Sparkasse und bei den anderen Gesellschaften der Gruppe eine Position innehaben oder eine Tätigkeit ausüben, müssen die Prinzipien und Inhalte der *Policy* kennen und einhalten.

Insbesondere:

- die Mitglieder der Organe mit Funktionen der strategischen Überwachung, Verwaltung und Kontrolle
- die Personen mit Leitungsaufgaben, wie die Verantwortlichen der verschiedenen Direktionen und Abteilungen;
- die Angestellten jeden Ranges und Grades;
- die Mitarbeiter und die Lieferanten, sowie alle, die zwar extern sind, aber im Namen und für Rechnung bzw. im Interesse der Gruppe Südtiroler Sparkasse tätig sind.

Die Adressaten sind angehalten, die in der *Policy* enthaltenen Grundsätze zu befolgen und, sofern in ihrer Zuständigkeit, für deren Befolgung Sorge zu tragen. Der Anspruch, im Interesse der Gesellschaften der Gruppe Südtiroler Sparkasse zu handeln, berechtigt in keiner Weise zu Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu den in der *Policy* dargelegten Grundsätzen stehen.

Was den Anwendungsbereich anlangt, findet die “Politik der Korruptionsvorbeugung” spartenübergreifend bei allen von der Sparkasse und den anderen Gesellschaften der Gruppe durchgeführten Tätigkeiten und erbrachten Dienstleistungen Anwendung.

4. Allgemeine Grundsätze und verwendete unterstützende Mittel

Die Gruppe Südtiroler Sparkasse übt ihre Tätigkeit gemäß den grundlegenden Prinzipien der Redlichkeit, Unparteilichkeit, Rechtsmäßigkeit, Transparenz, Exzellenz und Wertschöpfung für die Aktionäre aus, wie im Ethikkodex definiert und dargelegt.

Im Einklang mit diesen Prinzipien und gemäß den Grundsätzen und Verhaltensweisen, die in den Modellen 231 der verschiedenen Gesellschaften erläutert sind, wird die Gruppe Südtiroler Sparkasse:

- keine wie auch immer geartete oder sichtbar gemachte Form der Korruption tolerieren;
- keine Verhaltensweise im Rahmen des Angebots oder der Annahme von Geld oder anderen Zuwendungen – in direkter oder indirekter Form - tolerieren, die darauf abzielt, zur Durchführung oder Unterlassung einer Funktion/Tätigkeit zu verleiten oder diese zu belohnen.

Diese Intoleranz gilt auch bei Zahlung von kleinen Summen, um die Ausführung einer Tätigkeit, die routinemäßig durchgeführt wird oder auf jeden Fall im Rahmen der Pflichten des Empfängers vorgesehen ist, zu beschleunigen, zu begünstigen oder sicherzustellen (sog. Erleichterungszahlungen oder *Facilitation Payments*).

Im Rahmen der Arbeitsabläufe der Sparkasse und der Gruppe wurden folgende Tätigkeiten ermittelt, die dem Risiko eines Korruptionsverhaltens besonders ausgesetzt sind:

- Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung;
- Werbegeschenke und Sponsoring;
- Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, Beziehungen zu Dritten und Erwerb von Beteiligungen;
- Buchaufzeichnungen und Registrierungen;
- Aufnahme und Verwaltung des Personals;
- Ankauf, Verwaltung und Verkauf von Immobilien;
- Beziehungen zwischen Privatpersonen.

Die im Ethikkodex festgelegten Werte und Verhaltenskriterien stellen das erste unterstützende Mittel zur Vorbeugung von korrupten Verhaltensweisen vor.

Gleichzeitig sehen die Modelle 231 der Südtiroler Sparkasse und der anderen Gesellschaften der Gruppe Folgendes vor:

- die Verhaltensgrundsätze betreffend spezifische Tätigkeiten, die die Adressaten bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beachten haben und die darauf abzielen, die Möglichkeiten des Begehens von im Rahmen der gesetzestr. Verordnung 231/2001 relevanten Straftaten einzuschränken. Für die Zwecke der vorliegenden *Policy* zählen besonders jene zur Vorbeugung: (1) der Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung; (2) der Straftaten im Zusammenhang mit dem Gesellschafterrecht; (3) der Vergehen die Straftaten der Hehlerei, der Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern, oder Zuwendungen unrechtmäßiger Herkunft sowie der Selbstwäsche und der Terrorismusfinanzierung; (4) die Straftat der Anstiftung zur Aussageverweigerung oder zur Falschaussage gegenüber der Justizbehörde;
- die Kontrollgrundsätze, die in den internen Bestimmungen und in der Organisation der verschiedenen Gesellschaften ermittelt und auf jede sensible Tätigkeit anwendbar sind, die im Sonderteil der Modelle 231 beschrieben sind; dies, um die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen, die Vorbeugung der Risiken und die geordnete Abwicklung der Tätigkeitsabläufe zu gewährleisten. Genauer gehören zu den Kontrollprinzipien: (1) die Beschreibung der Prozesse und die Aufgabentrennung; (2) das Bestehen von bewährten Prozeduren/Richtlinien/Praktiken; (3) die

Rückverfolgbarkeit und eine angemessene papier- und IT-gestützte Ex post-Überprüfbarkeit der Tätigkeit (4) die bestehenden Befugnisse; (5) die anwendbaren Straftatbestände. Unabhängig von den angegebenen Straftaten sind bei der Abwicklung der sensiblen Prozesse stets sämtliche Kontroll- und Verhaltensprotokolle anwendbar, soweit diese zur Vorbeugung von rechtswidrigen Handlungen nützlich sind.

Diese Vorgaben stellen weitere wirksame unterstützende Mittel zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption dar.

Die Gruppe Südtiroler Sparkasse verfügt zudem über ein komplexes und strukturiertes Kontrollnetz zur Vorbeugung der Risiken der Verwendung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus. Diese unterstützenden Hilfsmittel werden im Modell 231 des Sparkasse angeführt und im Reglement „Geldwäscheprozess“, im Policy-Dokument „Geldwäschebekämpfung“ sowie in den damit zusammenhängenden Arbeitsanweisungen erläutert.

4.1. Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung

Innerhalb der Gruppe Südtiroler Sparkasse obliegen die Übernahme von Verpflichtungen und die Pflege der Beziehungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung den damit betrauten und autorisierten Unternehmensfunktionen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Rollen.

Die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung, zu den Aufsichtsbehörden und zu allen öffentlichen Stellen beruhen auf den Grundsätzen der Integrität, Unabhängigkeit, Korrektheit und Transparenz. Die Angestellten der Gruppen haben Verhaltensweisen zu unterlassen, die Vergehen wie Korruption, Bestechung, Betrug zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Behörde, unrechtmäßiger Erhalt von Beiträgen, Finanzierungen oder anderen Zuwendungen durch den Staat oder eine andere öffentliche Behörde begünstigen könnte.

Hinsichtlich der Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung haben sich die Adressaten an folgende Verhaltensgrundsätze zu halten:

- es ist verboten, öffentlichen Funktionären, Personen, die durch eine Verwandtschaft- oder Freundschaftsbeziehung an öffentliche Funktionäre gebunden sind, oder von öffentlichen Funktionären mitgeteilten Personen Geld oder sonstige Begünstigungen (z.B. Versprechen einer Arbeitsstelle) zu geben oder zu versprechen, um unrechtmäßige Vorteile zu erzielen (z.B. die Entscheidung für den Abschluss von Vereinbarungen, Verträgen, Konventionen mit der Bank oder mit der Gruppe beeinflussen, um bei der eventuellen Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen von der Anwendung von Strafen oder Sanktionen gegenüber der Bank und der Gruppe abzusehen). Dieses Verbot gilt auch, falls die Forderung von einem Funktionär der öffentlichen Verwaltung stammt;
- es ist verboten, öffentlichen Funktionären, Familienangehörigen von öffentlichen Funktionären oder von diesen mitgeteilten Personen Geschenke und Zuwendungen, die über die gewöhnlichen Geschäfts- und Höflichkeitspraktiken hinaus gehen, zu versprechen bzw. von diesen zu erhalten, die so geartet sind, dass sie die Urteilsunabhängigkeit beeinflussen können, um einen unrechtmäßigen Vorteil für die Bank oder die Gesellschaften der Gruppe zu erzielen;

- es ist verboten, den Inhalt der von den öffentlichen Körperschaften verlangten Dokumente zu ändern bzw. zu fälschen (zum Beispiel Falscherklärung oder falsche Selbsterklärung);
- es ist verboten, betrügerisch Daten oder Informationen betreffend die bei der öffentlichen Verwaltung vorzulegenden Unterlagen zu unterlassen;
- jede Handlung im Zusammenhang mit der Teilnahme an Ausschreibungen muss entsprechend registriert sein und sich auf Unterlagen in Papierform oder digitaler Form stützen, um deren Rückverfolgbarkeit zu garantieren und jederzeit die Kontrolle hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der eingereichten Dokumente oder gelieferten Informationen zu ermöglichen;
- es ist verboten, vor dem Ablauf von mindestens 3 Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer öffentlichen Körperschaft, ehemalige Angestellte der öffentlichen Verwaltung oder der Aufsichtsbehörden aufzunehmen, die an Autorisierungen oder Inspektionen in der Bank oder in den anderen Gesellschaften der Gruppe beteiligt waren oder die in jedweder Form an Kontrolltätigkeiten beteiligt waren oder als Gegenpartei der Bank oder der anderen Gesellschaften der Gruppe aufgetreten sind (sog. *Pantouflage*-Verbot);
- im Rahmen der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen und/oder Wettbewerben von öffentlichen Körperschaften, sowie bei jeder mit diesen geführten Verhandlung oder abgeschlossenen vertraglichen Verbindung, müssen sich alle involvierten internen Adressaten laut gutem Glauben und unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Reglements verhalten und auf eine sorgfältige Handhabung und Archivierung der offiziellen Informationsflüsse gegenüber den öffentlichen Körperschaften achten;
- es ist verboten, den öffentlichen Funktionär der auftraggebenden Körperschaft hinsichtlich des Bestehens der vom Ausschreiben oder von der freihändigen Vergabe vorgesehenen Voraussetzungen von Seiten der Bank oder der anderen Gesellschaften der Gruppe zum Fehler zu verleiten oder dies zu versuchen, um den unrechtmäßigen Zuschlag der Ausschreibung oder des Vertrages zu erhalten, da die diesbezüglich verlangten Voraussetzungen fehlen;
- im Rahmen von Inspektionen ist es verboten, den öffentlichen Funktionär zur Unterlassung der Erhebung von eventuellen Unregelmäßigkeiten oder Verfehlungen der Bank oder der Gesellschaften der Gruppe zu verleiten;
- falls beim Staat, bei der Region, bei der Provinz, bei einer anderen öffentlichen Körperschaft oder bei der Europäischen Union Subventionen oder Finanzierungen beantragt werden, muss die den Antrag begleitende Dokumentation vollständig sein und korrekte Informationen enthalten; dieselbe Regel gilt, falls der Antrag für Rechnung eines Dritten erfolgt oder einen Dritten als Endempfänger hat (z.B. für Kunden der Gruppe);
- die vom Staat, von der Region, von der Provinz, von einer anderen öffentlichen Körperschaft oder von der Europäischen Union erhaltenen Beträge, müssen den Zwecken zugeführt werden, für welche sie ausgezahlt wurden; dieselbe Regel gilt, falls die Bank oder eine andere Gesellschaft der Gruppe verpflichtet ist, zu überprüfen, ob die Beträge den Zwecken zugeführt werden, für welche sie ausgezahlt wurden.

Neben den in den Modellen 321 aufgezeigten Kontrollen, müssen alle Adressaten folgende Reglements einhalten, da sie wichtige Sicherheitsvorkehrungen darstellen:

- das Gruppenreglement «Prozess der Beziehungen zu den Aufsichtsbehörden»;
- das Gruppenreglement «Schatzamt der Körperschaften »

- das Gruppenreglement «Kredite», das in Bezug auf Finanzierungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung spezifische Maßnahmen und Kontrollen vorsieht.

4.2. Geschenke und Sponsoring

Gemäß dem Ethikkodex verbietet die Gruppe Südtiroler Sparkasse den Adressaten, im Rahmen der Beziehungen mit Dritten (Privatpersonen, Gesellschaften oder öffentliche Körperschaften), für sich oder für andere, direkt oder indirekt Geschenke, Zuwendungen, Geld, Empfehlungen oder sonstige Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen, zu versprechen oder zu vergeben, es sei denn, es handelt sich um gelegentliche Geschenke mit einem symbolischen Wert oder, die im Rahmen einer gewöhnlichen Höflichkeitspraxis vergeben werden, deren wirtschaftlicher Wert auf jeden Fall nicht über 200,00 € (zweihundert/00 Euro) liegen darf.

Auf jeden Fall dürfen keine Vergünstigungen angeboten oder angenommen werden, durch welche die Integrität und Urteilsunabhängigkeit der entgegennehmenden Person gefährdet werden könnten oder die laut Schätzung eines außenstehenden und unparteiischen Dritten dieses Potential aufweisen. Diesbezüglich sind die in den anderen internen Bestimmungen vorgesehenen Einschränkungen und Verbote einzuhalten.

Das Verbot und die vorgesehenen Wertbegrenzungen gelten nicht bei Spesen, die als Repräsentationsspesen betrachtet werden und Events und Empfangs- und Begrüßungsveranstaltungen betreffen, an denen Exponenten des Unternehmens oder Angestellte der Gruppe Südtiroler Sparkasse teilnehmen.

Erhält man Zuwendungen in Übertretung der Regeln des vorliegenden Paragraphen und bei Zweifeln betreffend insbesondere Einladungen zu *Conventions*, Reisen oder ähnlichen Tätigkeiten, müssen die Adressanten den Verantwortlichen der Funktion Compliance und Geldwäscheprävention informieren. Die Personen, die sich in dieser Situation befinden, sind verpflichtet, das "Formular für die Mitteilung über die erhaltenen Zuwendungen" ausfüllen (Anlage 1) und dieses umgehend an den Verantwortlichen der Funktion Compliance und Geldwäscheprävention zu senden.

Gleichfalls ist es verboten, Schenkungen oder Zuwendungen an Wohltätigkeitsorganisationen oder Gesellschaften ohne Gewinnabsicht zu vergeben, um ein Korruptionsverhalten zu verschleiern. Diese Geschäfte müssen spezifische Beschluss-, Autorisierungs- und Rechnungslegungsverfahren durchlaufen. Gemäß dem Ethikkodex ist hingegen jeglicher in jedweder Form ausgezahlte Beitrag zugunsten von politischen Parteien, Vereinigungen oder sonstigen Organisationen politischer oder gewerkschaftlicher Natur, einschließlich der Beiträge zugunsten der Vertreter derselben, verboten.

Die Sponsoring-Tätigkeiten und die Initiativen, die Geschenke und Zuwendungen zum Gegenstand haben, werden der zuständigen Abteilung der Gruppe anvertraut und müssen innerhalb des dafür vorgesehenen Budgets im Rahmen des notwendigen Beschlussprozesses und gemäß dem Gruppenreglement „Externe Kommunikation“, der Arbeitsanweisung „Externe Mitteilungen“ und dem Dokument "Sponsoring-Grundsätze

der Südtiroler Sparkasse" beschlossen werden. Diese Tätigkeiten müssen auf jeden Fall rückverfolgbar und entsprechend dokumentiert sein.

4.3. Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, Beziehungen zu Drittpersonen und Erwerb von Beteiligungen

Die Gruppe Südtiroler Sparkasse unterhält eine Vielzahl an Beziehungen zu Lieferanten und Dritten. Diese Beziehungen beruhen auf Grundsätzen der Berufserfahrung, Kompetenz, Zuvorkommenheit, Redlichkeit, Vertraulichkeit und Transparenz, sowie auf der Einhaltung des Gesetzes und der besten geschäftlichen Gepflogenheiten.

Sollte man auf Grund von objektiven Informationen davon Kenntnis erhalten, dass Lieferanten in strafrechtlichen Untersuchungen involviert sind, müssen im Rahmen der Verwaltung der entsprechenden Beziehungen aufmerksame und umfassende Prüfungen von Seiten der kompetenten Funktionen der Gruppe sichergestellt werden, um für das entsprechende Risikomanagement und den Schutz der Reputation der Gruppe die geeigneten Maßnahmen zu setzen und die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen.

Bei der Wahl der Lieferanten und bei der Verwaltung der Beziehungen zu denselben, sind die Adressaten angehalten, die spezifischen internen Bestimmungen der Bank und der Gruppe zu beachten. Diese sehen im Allgemeinen Folgendes vor:

- die Einrichtung eines Lieferantenverzeichnisses, zu dem ausschließlich Personen und Unternehmen Zugang haben, die gemäß spezifischen, objektiven und geteilten Kriterien, die in den Gruppenbestimmungen dargelegt sind, ausgewählt wurden;
- die Festlegung eines spezifischen Prozesses für die Zuweisung der Aufträge gemäß objektiven Prüfungen, für unparteiische und transparente Bewertungen der Berufserfahrung und wirtschaftlich-finanziellen Zuverlässigkeit, der Qualität, des Preises und der Vorgangsweise bei der Abwicklung des Dienstes;
- was die Definition des Gegenstandes der Tätigkeit, des jeweiligen Auftrages, der Höhe der Vergütungen und der Zahlungsmodalitäten, der Prüfungen hinsichtlich der regulären Abwicklung der erforderlichen Tätigkeiten anlangt, die Anwendung von geeigneten Prozessen und Systemen zur Gewährleistung der vollständigen Ordnungsmäßigkeit und Rückverfolgbarkeit der verschiedenen Phasen.

Diesbezüglich müssen alle Adressaten die internen Reglements der Südtiroler Sparkasse und der Gruppe beachten, insbesondere das Gruppenreglement "Einkäufe", den Ethik-Kodex und das Modell 231.

Unter den Beziehungen mit Dritten, welche die Gruppe besonderen Korruptionsrisiken aussetzen könnten, zählt die Tätigkeit der Kreditvermittler. Festgehalten, dass diese Personen zur Einhaltung der internen Bestimmungen der Gruppe, wie der Ethikkodex und das Modell 231, verpflichtet sind, wird die Beziehung zu den Vermittlern durch das Reglement „Kreditvermittlung“ geregelt, das die Abläufe betreffend die Vertragsbindung des Vermittlers in Bezug auf das Angebot der verschiedenen Produkte und die Überwachung der Konvention festlegt.

Eine weitere Beziehung zu Dritten, die erhebliche Korruptionsrisiken aufweist, ergibt sich durch den An- oder Verkauf von Beteiligungen in anderen Gesellschaften (oder in anderen Assets wie zum Beispiel *Non performing Loans* oder Unternehmenszweige) sowie durch Fusionen oder *Joint Ventures*. Die Gruppe toleriert keine Verhaltensweisen, die nicht transparent sind oder darauf abzielen, Bevorzugungen zu erhalten oder zu gewähren. Diese Geschäfte werden durch eigene interne Bestimmungen kontrolliert, die Folgendes vorsehen: (1) eine Phase der Prüfung und Bewertung des Geschäfts, (2) die Verwaltung der vorvertraglichen Beziehungen und die Durchführung von vorbereitenden Tätigkeiten (wie zum Beispiel eine *Due Diligence*), und (3) die Verwaltung der erforderlichen Obliegenheiten für den Abschluss des Geschäfts. Diese Tätigkeiten sind von den internen Bestimmungen und insbesondere der Policy "Interne Strategien betreffend die Beteiligungen in Nicht-Finanzunternehmen", dem Gruppenreglement "Beteiligungen" und dem „Gruppenreglement der Relevanten Geschäfte (OMR)“ geregelt.

4.4. Buchungen und Aufzeichnungen

Gemäß Ethikkodex stellt die Gruppe Südtiroler Sparkasse die Wahrhaftigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen sicher, die für die Buchaufzeichnungen und für die korrekte und transparente Buchführung betreffend die Gesellschaften der Gruppe, erforderlich sind.

Zu diesem Zweck arbeiteten die involvierten Personen zusammen, um sicherzustellen, dass die durchgeführten Aufzeichnungen und Geschäfte aus dem Verwaltungssystem der Gruppe hervorgehen und der Inhalt und die Ordnungsmäßigkeit jederzeit geprüft werden kann.

Genauer müssen gemäß den Grundsätzen und Verhaltensregeln laut Modellen 231:

- bei der Verwaltung der Buchungstätigkeiten die Regeln der korrekten, vollständigen und transparenten Verbuchung eingehalten werden, gemäß den vom Gesetz und von den anwendbaren Buchhaltungsgrundsätzen angegebenen Kriterien, damit jede Transaktion korrekt verbucht und hinsichtlich der Legitimität, Kohärenz und Kongruenz autorisiert und geprüft werden kann;
- jede Buchaufzeichnung muss die Ergebnisse der unterstützenden Unterlagen exakt wiedergeben;
- bei der Erstellung der Bilanzen und der jeweiligen Unterlagen muss eine angemessene und korrekte Verhaltensweise eingehalten werden, um die Vollständigkeit, Transparenz und Klarheit der gelieferten Informationen sowie die Genauigkeit der Daten und derer Verarbeitungen sicherzustellen, gemäß den vom Gesetz und den anwendbaren Buchungsgrundsätzen anwendbaren Kriterien;
- für die Erstellung der Bilanzen und anderer Buchungsbelege müssen wahrheitsgetreue, vollständige und korrekte Dokumente und Informationen geliefert werden, die den getätigten Aufzeichnung entsprechen, damit man eventuellen Änderungen der angeführten Ergebnisse vorbeugen kann;
- es ist verboten, nicht wahrheitsgetreue Informationen in den Buchaufzeichnungen wiederzugeben oder jede relevante Information und jeden relevanten Wert zu verschleiern.

Gleichzeitig müssen alle Adressaten folgendes Reglement befolgen, da es relevante Prozesse regelt und wichtige unterstützende Hilfsmittel festlegt:

- das Gruppenreglement "Buchhaltung und Bilanz".

4.5. Aufnahme und Verwaltung des Personals

Bei der Auswahl, Aufnahme, Vergütung und Verwaltung des Personals stützt sich die Gruppe Südtiroler Sparkasse auf Kriterien der Leistung und Kompetenz, ohne jegliche Diskriminierung und ohne Bevorzugungen, unter voller Einhaltung des Gesetzes, der Arbeitsverträge, der internen Reglements und der besten Marktgepflogenheiten.

Bei der Aufnahme und Verwaltung des Personals sind die Adressaten verpflichtet, sich an die spezifischen internen Bestimmungen der Bank und der Gruppe zu halten, die Folgendes vorsehen:

- das Verbot, öffentlichen Funktionären, Personen, die durch eine Verwandtschaft- oder Freundschaftsbeziehung an öffentliche Funktionäre gebunden sind, oder von öffentlichen Funktionären mitgeteilten Personen einen Arbeitsplatz zu versprechen, um unrechtmäßige Vorteile zu erzielen (z.B. die Entscheidung für den Abschluss von Vereinbarungen, Verträgen, Konventionen mit der Bank oder mit den einzelnen Geschäften der Gruppe beeinflussen, um bei der eventuellen Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen von der Anwendung von Strafen oder Sanktionen gegenüber der Bank oder der Gruppe abzusehen). Dieses Verbot gilt auch, falls die Forderung von einem Funktionär der öffentlichen Verwaltung stammt;
- das Verbot, vor dem Ablauf von mindestens 3 Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer öffentlichen Körperschaft, ehemalige Angestellte der öffentlichen Verwaltung oder der Aufsichtsbehörden aufzunehmen, die an Autorisierungen oder Inspektionen in der Bank oder in den einzelnen Gesellschaften der Gruppe beteiligt waren oder die in jedweder Form an Kontrolltätigkeiten beteiligt waren oder als Gegenpartei der Bank oder der Gesellschaften der Gruppe aufgetreten sind (sog. *Pantouflage*-Verbot);
- die Festlegung eines spezifischen Verfahrens zur Ermittlung des Personalbedarfs, die Suche und Auswahl gemäß ermittelten Kriterien, die Aufnahmeentscheidung und den ordnungsgemäßen Abschluss des Arbeitsverhältnisses;
- die Anwendung von geeigneten Prozessen und Systemen zur Gewährleistung der vollständigen Ordnungsmäßigkeit und Rückverfolgbarkeit der verschiedenen Phasen dieses Verfahrens.

Diesbezüglich sind alle Adressaten angehalten, die internen Reglements der Südtiroler Sparkasse und der Gruppe zu beachten, insbesondere das Gruppenreglement «Personalverwaltung».

4.6. Ankauf, Verwaltung und Verkauf von Immobilien

Die Gruppe Südtiroler Sparkasse verwaltet ihr Immobilienvermögen über Verfahrensweisen, welche die Ordnungsmäßigkeit und Transparenz der Geschäfte gewährleisten und das Risiko von Vorzugsbehandlungen vermeiden.

Im Rahmen der Gruppe wird das Immobilienvermögen von der Sparim AG.(Steuernummer **01743620211**) verwaltet, einer zweckdienlichen Gesellschaft, die mit der Verwaltung und Aufwertung dieses Vermögens

betrachtet ist und Dienstleistungen in den Bereichen *Property Management*, *Facility Management* sowie Projektentwicklung und -management anbietet.

Die Adressaten müssen sich an die spezifischen internen Bestimmungen der Sparim AG halten, die Folgendes vorsehen:

- entsprechende Prozesse für den Ankauf, die Verwaltung und die Veräußerung des Immobilienvermögens, einschließlich der An- und Vermietung, mit Festlegung von spezifischen Rollen, Verantwortlichkeiten und Spesenvollmachten;
- die Ermittlung von spezifischen Verfahren für die Auswahl der Immobilien, der zu realisierenden Immobiliengeschäfte und der Gegenparteien;
- die Anwendung von geeigneten Prozessen und Systemen zur Gewährleistung der vollständigen Ordnungsmäßigkeit und Rückverfolgbarkeit der verschiedenen Phasen der verfolgten Prozesse.

4.7. Beziehungen zwischen Privatpersonen

Im Sinne des Art. 2635 des Zivilgesetzbuches versteht man unter Korruption zwischen Privatpersonen die Forderung oder den Erhalt, für sich selbst oder für Dritte, von Geld oder eines anderen nicht zustehenden Vorteils, um eine Handlung unter Verletzung der mit der Position verbundenen Pflichten oder der Treuepflicht vorzunehmen oder zu unterlassen.

Die betroffenen Personen, welche die Handlung innerhalb der Gruppe Südtiroler Sparkasse vornehmen oder unterlassen können, sind die Verwalter, die Generaldirektoren, die Führungskräfte, die Überwachungsräte, die Liquidatoren und alle Angestellten.

Im Allgemeinen können die typischen Verhaltensweisen der Korruption in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung auch in Bezug auf die Korruption zwischen Privatpersonen übernommen werden. Das Risiko dieser Verhaltensweisen ergibt sich abstrakt in allen Tätigkeiten der Gruppe, in welchen, auch in der Folge, ein korrumpierendes Ereignis stattfinden kann, wie:

- die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen und die Zuweisung von Berufsbildern;
- die Verwaltung der Beziehungen zu den Vermittlern;
- die administrative Verwaltung des Verkaufsprozesses (aktiver Zyklus) und des Kauf- oder Investitionsprozesses (passiver Zyklus);
- die Verwaltung der Inkassi und Zahlungen;
- die Verwaltung und Gewährung von Geschenken und Zuwendungen;
- die Beantragung und die Verwaltung von Finanzierungen (einschließlich Leasing);
- die Verwaltung der Aufnahmen des lohnabhängigen Personals und der scheinselbstständigen Arbeitnehmer;
- die Verwaltung Beförderungen, Vorrückungen, Gehaltserhöhungen, Zuweisung von "Fringe Benefits" zugunsten von Angestellten;
- das Sponsoring von Events.

Im Sinne des Art. 2635 bis des Zivilgesetzbuches wird auch die Anstiftung zur Korruption zwischen Privatpersonen bestraft.

Diesbezüglich sind alle Adressaten zur Einhaltung der internen Reglements angehalten, die von der Sparkasse und von der Gruppe angewendet wurden, und welche die erwähnten Tätigkeiten regeln, die dem Risiko der Korruption zwischen Privatpersonen ausgesetzt sind. Besonders relevant in dieser Hinsicht ist auch das Gruppenreglement "Kredite", das die Haupttätigkeit der Banken der Gruppe regelt.

5. Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Organe, die Funktionen und die Struktur der Südtiroler Sparkasse und der anderen einzelnen Gesellschaften der Gruppe führen die in ihre Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten aus, um die Anwendung der geeigneten Kontrollmittel zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption sicherzustellen.

Die Funktion Compliance und Geldwäscheprävention verantwortet die Koordination der Abläufe und die Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Kontrollen zur Bekämpfung der Korruption, wie in vorliegender *Policy* erläutert.

Vor diesem Hintergrund, unter Beibehaltung der jeweiligen Kompetenzen der Organe und Funktionen, werden folgende Rollen und Verantwortlichkeiten hervorgehoben.

Der Verwaltungsrat der Muttergesellschaft:

- setzt die Grundsätze, die internen Regeln und die Verantwortlichkeiten für die Ermittlung der Kontrollen zur Bekämpfung der Korruption fest und genehmigt die entsprechende *Policy*;
- Stellt die kontinuierliche mögliche Verbesserung der internen Bestimmungen, der Prozesse und Verfahren der Gruppe sicher;
- Genehmigt, wo erforderlich, die notwendigen Tätigkeiten auf Gruppenebene zur Durchführung dieser Kontrollen;
- Nimmt an periodischen Schulungen zum Thema Risiken und Kontrollen zur Bekämpfung der Korruption teil.

Der Verwaltungsrat der kontrollierten Gesellschaften:

- stellt die Übernahme und Verwendung der von der Muttergesellschaft angegebenen unterstützenden Hilfsmittel sicher;
- kümmert sich um ständige, mögliche Verbesserungen der internen Bestimmungen, der Prozesse und der Verfahren, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit.

Der Überwachungsrat der Muttergesellschaft und der kontrollierten Gesellschaften:

- nimmt an der Erstellung der Kontrollmittel und der internen Reglements zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption, darunter die vorliegende *Policy*, teil;
- definiert in Zusammenarbeit mit der Funktion Compliance und Geldwäschebekämpfung, im Rahmen der periodischen Analyse der betrieblichen Risiken hinsichtlich der Amtshaftung der Körperschaften, ein spezifisches *Risk assessment* bezogen auf das Risiko von Korruptionsvergehen oder auf korrumpierende Verhaltensweisen;
- stellt, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit, die Kontrolle hinsichtlich der richtigen und Wirksamen Anwendung des Modells 231 sicher, auch mit spezifischem Bezug auf die Risiken von korrumpierenden Verhaltensweisen;
- erhält Meldungen und Informationsflüsse der Struktur, die der Durchführung der eigenen Kontrollmaßnahmen dienlich sind;
- schlägt Änderungen und Ergänzungen an vorliegender *Policy* sowie an anderen relevanten internen Dokumenten und Reglements vor;
- prüft Verbesserungen an den Prozessen und Verfahren der Bank und der Gruppe und schlägt diese vor, um eine effizientere Kontrolle zum Thema Korruptionsbekämpfung sicherzustellen;
- kontrolliert, in Zusammenarbeit mit den kompetenten Funktionen, die korrekte Information und Ausbildung zum Thema Korruptionsbekämpfung zugunsten der Struktur, insbesondere – falls erforderlich – der direkter betroffenen Abteilungen oder Direktionen, sowie der Führungsorgane.

Der Funktion Compliance und Geldwäscheprävention:

- ist für die Koordination der Abläufe und für die Prüfung der Verwendung der unterstützenden Hilfsmittel im Bereich der Korruptionsbekämpfung verantwortlich;
- ermittelt, in Zusammenarbeit mit dem Überwachungsrat, im Rahmen der periodischen Analyse der betrieblichen Risiken hinsichtlich der Amtshaftung der Körperschaften, ein spezifisches *Risk assessment* bezogen auf das Risiko von Korruptionsvergehen oder auf korrumpierende Verhaltensweisen
- stellt die Kontrolle des Korruptionsrisikos sicher und schlägt Änderungen oder Ergänzungen an vorliegender *Policy* sowie an die anderen relevanten, internen Dokumente und Reglements vor;
- führt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Prüfungen und Kontrollen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption durch;
- übermittelt diesbezüglich Meldungen und Informationsflüsse an den Überwachungsrat und Aufsichtsrat, sowie an den Verwaltungsrat der Muttergesellschaft, je nach Zuständigkeit.

Die Funktion Internal Audit:

- führt Prüfungen und Kontrollen hinsichtlich der Implementierung und Funktion der Kontrollmittel zum Thema Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption durch;
- meldet eventuelle Korrektur- oder Verbesserungsmaßnahmen an den angewandten Kontrollmitteln;
- übermittelt diesbezüglich Meldungen und Informationsflüsse an den Überwachungsrat und Aufsichtsrat, an die Funktion Compliance und Geldwäscheprävention sowie an den Verwaltungsrat der Muttergesellschaft, je nach Zuständigkeit.

Im Einklang mit der durchgeführten Tätigkeit oder Funktion werden die Strukturen der Gruppe:

- sich eine Verhaltensweise aneignen, durch welches jedes Korruptionsrisiko vermieden werden kann;
- die Einhaltung des Gesetzes und der relevanten internen Bestimmungen zur Vorbeugung der Korruption sicherstellen;
- die Prozessen und Verfahren der Gruppe beobachten, als wirksame Kontrolle für die geordnete und ordnungsgemäße Abwicklung der eigenen Aufgaben, wobei das Risiko von gesetzeswidrigen Verhaltensweisen reduziert wird.

6. Information und Aus- und Fortbildung

Die Gruppe Südtiroler Sparkasse stellt die höchstmögliche Verbreitung der vorliegenden *Policy* sicher, auch durch Veröffentlichung auf der eigenen Internetseite und im Intranet.

Jeder neue Angestellte, Verwalter, Aufsichtsrat oder Mitarbeiter erhält zum Zeitpunkt der Einstellung, des Beginns des Verhältnisses oder der Ernennung eine entsprechende Information.

Die Gruppe Südtiroler Sparkasse stellt zudem sicher, dass die Struktur und die betrieblichen Organe spezifische Schulungen gemäß den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Effizienz durchführen.

7. Meldungen

Jeder Vertreter, Angestellte oder Mitarbeiter der Gruppe Südtiroler Sparkasse, der von wem auch immer eine Forderung oder ein Angebot von Geld oder sonstigen Zuwendungen erhalten hat, die auf die Ausübung oder die Unterlassung einer Funktion oder Tätigkeit abzielt, oder davon Kenntnis erhalten hat, muss dies umgehend dem eigenen Verantwortlichen mitteilen; dieser hat seinerseits die Pflicht, die erhaltene Meldung an den Überwachungsrat auch über die eigene E-Mail (*ODV231sparkasse@sparkasse.it*) und an den Verantwortlichen der Funktion Compliance und Geldwäscheprävention für die entsprechenden Prüfungen weiterzuleiten.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die von der Gruppe verwendeten Systeme für die Meldung der Übertretungen (sog. *Whistleblowing*), wie im Gruppenreglement «Meldungen der Übertretungen (Whistleblowing)» und im jeweiligen Policy-Dokument sowie in den Modellen 231 geregelt, in Anspruch zu nehmen.

8. Strafen bei Übertretungen

Die Nicht-Einhaltung der in vorliegender Policy enthaltenen Grundsätze und Regeln bewirkt die Anwendung der Strafen laut Vorgabe der Policy „Disziplinarsystem“.

Bei Übertretungen von Seiten der Mitglieder der Verwaltungsräte der Gesellschaften der Gruppe ist der Überwachungsrat verpflichtet, die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates zu informieren, welche die entsprechenden vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ergreifen werden.

Werden Disziplinarvergehen von Mitarbeitern, Beratern oder anderen Dritten begangen, die durch ein nicht lohnabhängiges Vertragsverhältnis mit der Gruppe verbunden sind, hat dies die Anwendung von Bußgeldern oder die Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge, vorbehaltlich der eventuellen Entschädigungsforderung, falls der Gruppe durch das Vergehen ein Schaden entstanden ist, auch unabhängig von der Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Die Sanktionen müssen auf jeden Fall die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit in Bezug auf das beanstandete Vergehen berücksichtigen, unter Einhaltung, besonders hinsichtlich der angestellten Arbeitnehmer, der Regelung gemäß Art. 7, Gesetz Nr. 300 vom 20. Mai 1970, und der jeweiligen Kollektivverträge.

9. Unterlagen

9.1. Weiterführende Dokumente

Nr.	Dokumenttyp	Titel des Dokuments	Code
[1]	Policy	Ethikkodex	19B014
[2]	Policy	Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne der gesetzestr. Verordnung 8 Juni 2001, Nr. 231 - Allgemeiner Teil	09B011
[3]	Policy	Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne der gesetzestr. Verordnung 8 Juni 2001, Nr. 231 - Besonderer Teil	23B003
[4]	Policy	Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne der gesetzestr. Verordnung. 8 Juni 2001, Nr. 231 – Allgemeiner Teil CiviBank	23B005
[5]	Policy	Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne der gesetzestr. Verordnung. 8 Juni 2001, Nr. 231 – Besonderer Teil CiviBank	23B004
[6]	Reglement	Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodell im Sinne der gesetzestr. Verordnung 231/2001 (Sparim)	12Z004
[7]	Policy	Modell der Compliance und der Bewertung des Nicht-Konformitätsrisikos	19B012
[8]	Gruppenreglement	Kontrolle des Nicht-Konformitätsrisikos	09A008
[9]	Gruppenreglement	Buchhaltung und Bilanz	14A006
[10]	Gruppenreglement	Geldwäscheprozess	08A001
[11]	Policy	Policy Geldwäschebekämpfung	19B015
[12]	Gruppenreglement	Prozess der Beziehungen zu den Aufsichtsbehörden	15A012
[13]	Gruppenreglement	Kredite	16A002
[14]	Gruppenreglement	Externe Kommunikation	23A007
[15]	Arbeitsanweisung	Externe Mitteilungen	17C007
[16]	Gruppenreglement	Einkäufe	14A004
[17]	Gruppenreglement	Schatzamt für Körperschaften	17A005
[18]	Gruppenreglement	Personal	15A002
[19]	Policy	Interne Systeme zur Meldung von Übertretungen (Whistleblowing)	15B004
[20]	Gruppenreglement	Mitteilung der Übertretungen (Whistleblowing)	22A002

10. Glossar

„**BANK**“: bezogen auf die in der Sektion „Betroffene Gesellschaften“ angeführten Banken.

„**SÜDTIROLER SPARKASSE**“: Südtiroler Sparkasse AG, Muttergesellschaft der Gruppe Südtiroler Sparkasse.

„**ETHIKKODEX**“: das von der Gruppe übernommene Dokument; in welchem die ethischen und Verhaltensgrundsätze ermittelt sind, nach welchen sich jede Person, die für Rechnung der Bank oder der anderen Gesellschaften der Gruppe handelt, zu richten hat.

„**GESETZESVERTR. VERORDNUNG 231/2001**“: die gesetzvertretende Verordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001 in geltender Fassung.

„**ADRESSATEN**“: alle Personen, die zur Einhaltung der in vorliegender Policy enthaltenen Prinzipien und Vorgaben verpflichtet sind, wie genauer unter Punkt 3 definiert.

„**GRUPPE SÜDTIROLER SPARKASSE**“ oder „**GRUPPE**“: die Gruppe der Gesellschaften; die von der Südtiroler Sparkasse AG kontrolliert sind, die als Muttergesellschaft agiert.

„**MODELL 231**“: das Organisations- Verwaltungs- und Kontrollmodell laut Art. 6, Abs. 1, Buchst. a, gesetzestr. Verordnung Nr. 231/2001, das von der Muttergesellschaft und von den Gesellschaften der Gruppe übernommen wurde.

„**ÜBERWACHUNGSRAT**“: das Organ der Bank und der Gesellschaften der Gruppe, dem die Aufsicht hinsichtlich der Funktion und die Einhaltung des Modells und die jeweilige Aktualisierung im Sinne des Art. 9 der gesetzestr. Verordnung Nr. 231/2001 obliegt.

„**KONTROLLIERTE GESELLSCHAFTEN**“: Banca di Cividale S.p.A. – Benefit-Gesellschaft, Sparim AG, Raetia SGR S.p.A in Liquidation, Sparkasse Haus GmbH und SPK OBG S.r.L.

„**DISZIPLINARSYSTEM**“: das von der Gruppe Südtiroler Sparkasse übernommene Dokument, das laut Vorgaben des anwendbaren Kollektivarbeitsvertrags, die Typologien der Strafen regelt, die in Bezug auf die von den eigenen Angestellten begangenen Vergehen verhängt werden können, mit Bezug auf die Regelung der gesetzestr. Verordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001, auf das übernommene Modell und auf die Vorgaben der internen Bestimmungen.

11. Geschichte der Änderungen

Version 1 vom 06-05-2022

Erste Version des Dokuments.

Vorliegende Policy wurde vom Verwaltungsrat am 27. April 2022 beschlossen.

Version 2 vom 12-07-2023

Beschluss des VR vom 04.07.2023

Anpassung des Dokuments an den neuen Gruppenumfang

Version 3 vom 20-12-2024

Beschluss des VR vom 03.12.2024

- Aktualisierung der Bezugsbestimmungen und demnach des Abs. 9 "Unterlagen";
- Einfügung der Anlage 1 – „Formular zur Mitteilung der erhaltenen Zuwendungen“ (in Bezug auf den Abs. 4.2 „Geschenke und Sponsoring“);
- Präzisierungen in Abs. 4.3 „Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, Beziehungen zu Drittpersonen und Erwerb von Beteiligungen“;
- Aktualisierung von Abs. 4.6 „Ankauf, Verwaltung und Verkauf von Immobilien“: Es wird präzisiert, dass Sparim neben dem *Property Management* und *Facility Management* auch „Projektentwicklung und -management“ anbietet; außerdem wird präzisiert, dass die Formulierung „Prozesse für den Ankauf, die Verwaltung und die Veräußerung des Immobilienvermögens“ die An- und Vermietung umfasst;
- Einfügung des Abs. 4.7. "Beziehungen zwischen Privatpersonen".

Version 4 von 12-11-2025

Beschluss des VR vom 21.10.2025

- Aktualisierung von Absatz 4.3 „Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, Beziehungen zu Drittpersonen und Erwerb von Beteiligungen“ zur Anpassung an die Vorgaben des Ethikkodex.

Version 5 von 15-01-2026

Formale Anpassungen an das Dokumenten-Template.